

## § 3

(1) Neben dem bestätigten Stellenplan ist vom Einstellungsberechtigten eine Stellenplanüberwachungsliste, die mit dem Stellenplan und den Nachträgen übereinstimmen muß, zu führen.

(2) Aus der Stellenplanüberwachungsliste (Anlage) muß zu ersehen sein:

1. laufende Nummer des bestätigten Stellenplanes,
2. Funktionsbezeichnung,
3. Höhe der bestätigten Vergütungsgruppe laut bestätigtem Stellenplan (Soll),
4. Vor- und Zuname des Planstelleninhabers,
5. in welcher Zeitspanne vom Planstelleninhaber besetzt,
6. Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung entsprechend der Gehaltsliste (Ist).

(3) Sämtliche Eintragungen und Veränderungen sind mit Tinte vorzunehmen.

## § 4

(1) Werden von den kontrollierenden Organen Verstöße gegen die Stellenplandisziplin festgestellt, so ist ein Protokoll in drei Exemplaren anzufertigen und von dem für die Einhaltung der Stellenplandisziplin Verantwortlichen und dem Überprüfenden an Ort und Stelle zu unterzeichnen.

(2) Aus dem Protokoll müssen die Art der Verletzung der Stellenplandisziplin, die Höhe des verursachten Schadens für den Staatshaushalt und die Verantwortlichen und Schuldigen zu ersehen sein. Je ein Exemplar des Protokolls erhalten die Staatliche Stellenplankommission, das kontrollierende und das überprüfte Organ.

(3) Innerhalb von zehn Tagen haben die Verantwortlichen und schuldigen Personen ihre schriftliche Stellungnahme zu den Verstößen an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

## § 5

Die Staatliche Stellenplankommission ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme zu entscheiden.

## § 6

Für die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung sind die Leiter der staatlichen Organe und die Leiter der Betriebe unserer volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1954

**Staatliche Stellenplankommission**

Geiß  
Stellvertretender Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Muster einer Stellenplanüberwachungsliste****Stellenplanüberwachungsliste**

Gültig ab 1. Januar 1954 (Inkrafttreten des Stellenplanes)

Lfd. Nr. d. St.-Pl.	Funktionsbezeichnung	Verg.-Gr. laut St.-Plan	Planstelleninhaber Name, Vorname	Besetzt von—bis Datum	Vergütet nach lauf Gehaltskartei	Gr.
1	Referent	N	frei Müller, Fritz Müller, Fritz	1. 1. 54—15. 2. 54 16. 2. 54—30. 6. 54 1. 7. 54	ui ii	
2	Sachbearbeiter	IV	Lehmann, Paul Schulze, Kurt frei	1. 1. 54—30. 4. 54 1. 5. 54—15. 6. 54 16. 6. 54	IV V	
3	Stenotypistin	VII	Schulze, Renate Schulze, Renate Schulze, Renate	1. 1. 54—31. 1. 54 1. 2. 54—30. 4. 54 1. 5. 54	VIII VII VII I. Leistungsstufe	

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien,**

**— Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten —**

**Vom 15. September 1954**

Zahlreiche Betriebe haben durch Anwendung neuer, materialsparender Konstruktionen, Verarbeitung von Austauschstoffen und andere Maßnahmen im Fer-

tigungsprozeß Materialeinsparungen erzielt. Durch Einführung von Materialeinsatzlisten, die nach dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der neuen Werkstoffe zu erarbeiten sind, sollen die fortschrittlichen Methoden auch in anderen Betrieben durchgesetzt werden. Die Festlegung der erforderlichen Werkstoffqualitäten wird künftig eine Bereinigung des Herstellungsprogrammes der Hüttenwerke ermöglichen.

Von dieser Zweckbestimmung ist bei der Aufstellung von Materialeinsatzlisten auszugehen.

Deshalb wird auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung Volkswirt-

\* 1. Durdfib. (GBI. S. 469)